

Beschluss vom 25.6.2008

in der Beratungshilfesache

für

[REDACTED] 17213 Malchow

- Antragsteller -

Rechtsanwalt Stefan Gräbner
Kantstraße 154 a, 10623 Berlin

- Verfahrensbevollmächtigter -

Eingegangen

23. Sep. 2008

RA Gräbner

wird auf die Erinnerung des Antragstellers der Beschluss des Amtsgerichts Waren (Müritz) vom 24.10.2007 (Az.: 33 II 663/07) aufgehoben.

Dem Antragsteller wird Beratungshilfe für den am 2.3.2007 gestellten Antrag auf Aufnahme des Vaters des Kindes T [REDACTED] in die Geburtsurkunde gewährt.

Der Rechtspfleger wird angewiesen, erneut über den Kostenfestsetzungsantrag unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts zu entscheiden.

Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 6 Abs. 2 BerHG zulässig und begründet.

Allein aus der Nichteinreichung einer aktuellen Vollmacht kann entgegen der Auffassung des Rechtspflegers nicht der Schluss gezogen werden, der Verfahrensbevollmächtigte handle nicht im Namen des Antragstellers, sondern im eigenen Namen bei Einlegung der Erinnerung.

Auch in anderen Verfahren wird die Wirksamkeit der Einlegung von Rechtsmitteln nicht von der Einreichung einer schriftlichen Vollmacht abhängig gemacht.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Antragsteller hier die Beratungshilfe auch vor der anwaltlichen Beratung beantragt. Die von dem Rechtspfleger des Amtsgerichts Waren (Müritz) in Bezug genommene Tätigkeit des Anwaltes bereits am 4.11.2004 betraf eine Vertretung in anderer Sache. Der Verfahrensbevollmächtigte hatte hier im Namen der Mutter deren Eintragung in das Geburtenbuch beantragt, eine Eintragung des Vaters war zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht angestrebt worden. Diese Tätigkeit des Anwaltes war bereits mit Eintragung der Mutter in das Geburtenbuch am 29.1.2005 beendet. Vorliegend geht es um einen Antrag des Verfahrensbevollmächtigten vom 2.3.2007 auf Aufnahme des Vaters des Kindes in die Geburtsurkunde. Diesbezüglich wurde der Anwalt erst nach Unterzeichnung des Beratungshilfeantragsformulars durch den Antragsteller am 6.2.2007 tätig.

Entgegen der Auffassung des Rechtspflegers kann der Antragsteller hier auch nicht darauf verwiesen werden, dass er zunächst die Behördenberatung hätten beanspruchen bzw. den Versuch unternehmen müssen. Die Inanspruchnahme dieser anderen Hilfsmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BerHG muss dem Antragsteller zuzumuten sein. In behördlichen Angelegenheiten ist auf den Einzelfall abzustellen und zu prüfen, ob der Rechtssuchende in der Lage ist, den Sachverhalt der Behörde so vorzutragen, dass allein aufgrund seines Vorbringens eine sachgerechte Antragsbearbeitung möglich ist. In einfach gelagerten Fällen hat der Rechtssuchende daher grundsätzlich die Behörde aufzusuchen. Im vorliegenden Fall begehrt der Antragsteller seine Eintragung als Vater in das Geburtenbuch. Eine solche Eintragung nehmen die Standesämter nach pflichtgemäßem Ermessen vor, wobei nach nicht anzuzweifelndem Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten einige Berliner Standesämter die ausländischen Kindesväter so lange nicht in das Geburtenbuch eintragen, bis diese einen gültigen Reisepass vorlegen, selbst wenn ein Notar oder das Jugendamt bereits amtlich beurkundet hat, dass eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Wie der Verfahrensbevollmächtigte weiter vorträgt, ist den Asylbewerbern - wie hier dem Antragsteller - die Beantragung eines Reisedokuments bei der Heimatbehörde deshalb nicht zumutbar, weil die Erteilung im Ergebnis zur Ablehnung des Asylantrages führen kann, d.h. auch mit erheblichen Nachteilen für den Antragsteller verbunden sein kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann alleine aus der Tatsache der Verlängerung der Erneuerung von Ausweisdokumenten durch den Heimatstaat auf fehlende Verfolgungsgefahr bzw. auf eine Schutzunterstellung geschlossen werden. Mit dem Vortrag und der Abwägung dieser Umstände ist ein rechtlich nicht geschulter Rechtssuchender regelmäßig überfordert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller der deutschen Sprache kaum mächtig ist und die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland nicht der in seinem Heimatland entspricht.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BerHG liegen vor. Der Antragsteller hat dargelegt, über kein weiteres Vermögen zu verfügen, als über regelmäßige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

gez. Sprigode-Schwencke
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Waren(Müritz), den 22.09.2008

Beyer, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

